

Satzung

Förderverein Grundschule Bernau am Chiemsee

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Bernau.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Bernau am Chiemsee.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. v.“

§ 2 VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Bernau durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Grundschule Bernau im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen, um die Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, der Mittagsbetreuung und Projekten.
2. Weitere Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks sind u. a.:
 - a) Unterstützung von Veranstaltungen und pädagogischen Projekten.
 - b) Gezielte Förderung des Schullebens
 - c) Unterstützung des Elternbeirats in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
3. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
 - b) freiwillige Geld- oder Sachspenden
 - c) unentgeltliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Tätigkeiten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
3. Die Beitragszahlung sollte nach Möglichkeit über eine Einzugsermächtigung erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Erlöschen der als Mitglieder aufgenommenen juristischen und natürlichen Personen oder Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins.
2. Durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
3. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Durch den Tod.

Der für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beitrag wird nicht rückerstattet

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag spätestens zum Ende des 2. Quartal des Kalenderjahres zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Beisitzer.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt allein, in dessen Abwesenheit vertritt der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) jährlich einmal, möglichst zu Beginn eines Schuljahres,
 - b) oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung wünscht.
2. Einladung
Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich oder durch elektronische Post unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Mitgliederversammlung.
3. Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Nur zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine wegen Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen eine weitere Mitgliedsversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, wobei die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder nun mehr beschlussfähig ist.
4. Aufgaben
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes

- d) die Änderung der Satzung
- e) die Beschlussfassung zur Beitragsordnung und Geschäftsordnung
- f) die Entscheidung über Beschwerden bei Ausschlüssen
- g) die Auflösung des Vereins

5. Protokollpflicht

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf Verlangen einem Vereinsmitglied zugänglich zu machen.

6. Wahlbestimmungen

Bei der Wahl des Vorstands und des Schriftführers sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 VEREINSVERMÖGEN

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Bernau, die dieses Vermögen im Sinne des Vereinszwecks (siehe § 2) verwenden muss.

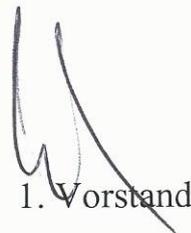
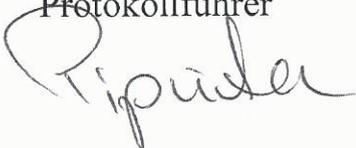
§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch Mitgliederversammlung am 07.04.2008 geänderte Fassung.

Bernau, 07.04.08

Protokollführer



1. Vorstand